



Foto: Brad Neathery

praktisches

der aktuelle fall

Klarstellungen zum Bleiberecht für Jugendliche und Heranwachsende

Seit dem 1. Juli 2011 existiert ein Bleiberecht für gut integrierte, geduldete Jugendliche und Heranwachsende sowie für die Eltern und minderjährigen Geschwister der begünstigten Jugendlichen. Der entsprechende § 25a AufenthG wirft immer wieder Fragen auf. In einem Beschluss vom 3. Juni 2020 hat der Verwaltungsgerichtshof in Mannheim (VGH 11 S 427/20) zwei Unklarheiten im Hinblick auf die Voraussetzungen des § 25a AufenthG beseitigt.

von meike olszak

Bei der stichtagslosen Bleiberechtsregelung des § 25a AufenthG handelt es sich seit dem 1. August 2015 um eine Soll-Vorschrift mit begrenztem Ermessen. Jugendlichen oder heranwachsenden Geduldeten soll eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn diese die in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1-3 geregelten (kumulativen) Voraussetzungen des § 25a AufenthG erfüllen. Hierzu gehört zum einen die Anforderung, dass die Person sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhält. Zum anderen muss der*die Geduldete seit vier Jahren erfolgreich eine Schule besucht oder einen anerkannten Schul- oder Berufsabschluss erworben haben. Eine kürzlich getroffene Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VGH) Baden-Württemberg bietet neue Interpretationshinweise bezüglich dieser Voraussetzungen.

Verfahrensduldung kein Sonderfall mehr

Mit Blick auf § 25a S. 1 Nr. 1 AufenthG blieb bisher unklar, ob Jugendliche und Heranwachsende auch als »geduldet« gelten, wenn sie eine sogenannte Verfahrensduldung besitzen. Eine Verfahrensduldung kann für einen Zeitraum erteilt werden, in dem ein Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis oder Duldung im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens geklärt wird. Dies ist zum Beispiel der Fall, wenn die Ausländerbehörde davon ausgeht, dass ein Verlängerungsantrag für eine Aufenthaltserlaubnis gute Aussichten hat, dieser Antrag zunächst jedoch im gerichtlichen Verfahren entschieden werden muss. Die Rechtsprechung einiger Obergerichte hatte bisher festgestellt, dass

eine rein verfahrensbezogene Duldung nicht in den Anwendungsbereich des § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG fällt. Bereits in einem Urteil vom 18. Dezember 2019 (Az.: 1 C 34.18) hatte das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) die Verfahrensduldung jedoch rechtlich aufgewertet. Im Kontext der Bleiberechtsregelung des § 25b AufenthG wurde entschieden, dass die sogenannte Verfahrensduldung »keine eigene, im Aufenthaltsgesetz besonders geregelte Duldungsart« ist. Vielmehr müsse sie in § 60a Abs. 2 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 AufenthG begründet sein. Entgegen der allgemeinen Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums zu dem Paragraphen, weise der Text des § 25b Abs. 1 Satz 1 AufenthG nicht daraufhin, dass verschiedene Duldungsgründe zu differenzieren seien. Ausschlaggebend sei vielmehr das tatsächliche Vorliegen einer Duldung oder der Anspruch auf eine solche. Den Einwand, dass behördliche oder gerichtliche Verfahren zur Überprüfung einer Entscheidung nicht dazu dienen, die Erfüllung der Voraussetzungen des § 25b AufenthG herbeizuführen wies das BVerwG ab.

Letztendlich stünde es den Ausländerbehörden frei, in Abwesenheit anderer Duldungsgründe, nur dann eine Verfahrensduldung auszustellen, wenn die Voraussetzungen des § 25b AufenthG vorliegen. Der VGH Baden-Württemberg hat nun festgestellt, dass die Ausführungen des BVerwG sich analog auf den § 25a Abs. 1 Satz 1 AufenthG übertragen lassen. Auch bezüglich des Zeitpunkts, zu dem alle Voraussetzungen für eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25a AufenthG erfüllt sein müssen, hat der VGH sich der Rechtsprechung des BVerwG angeschlossen. Dementsprechend sei der Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung oder der Entscheidung der Tatsacheninstanz allgemein maßgeblich, nicht aber der Antragszeitpunkt. Dieser Hinweis hat für die Praxis auch deswegen Bedeutung, weil nun der Antrag auf § 25a, entgegen der bisher mehrheitlich vertretenen Auffassung, auch schon während des noch laufenden Asylverfahrens gestellt werden kann. Bisher ging man davon aus, dass die Antragsteller*innen bereits in der Duldung sein, also ihr Verfahren beenden mussten – und zwar zwingend vor dem Erreichen des 21. Lebensjahres, sonst sind sie von der Regelung

ausgeschlossen. Dies ist zwar weiterhin der Fall, die sonstigen Voraussetzungen, zudem etwa die Klärung der Identität und das Vorliegen eines Passes, müssen aber erst für die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis vorliegen. Erst dann auch muss das Asylverfahren beendet sein. Im Übrigen sind die Gerichte sich einig, dass es den Ausländerbehörden obliegt, eine Verfahrensduldung lediglich zu erteilen, wenn die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 1, Satz 2 oder Satz 3 AufenthG vorliegen. Problematisch wäre es, wenn für Ausländer*innen, die die entsprechenden Anforderungen nicht erfüllen, in Zukunft diffuse, allgemeine Bescheinigungen, die keine Duldung nach § 60a AufenthG darstellen, ausgestellt würden. Denn dann würden die Möglichkeit der Ausübung einer Beschäftigung sowie der eindeutige Anspruch des Ausländers auf Leistungen gemäß Asylbewerberleistungsgesetz entfallen.

»Erfolgreicher« Schulbesuch trotz einmaliger Wiederholung

Gemäß § 25a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 können gut integrierte Jugendliche oder Heranwachsende nur dann einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten, wenn sie erfolgreich die Schule besuchen. Bisher blieb unklar, was genau ein »erfolgreicher« Schulbesuch bedeutet. Die Gesetzesbegründung verweist in diesem Zusammenhang auf die Regelmäßigkeit des Schulbesuchs sowie auf die Versetzung in die nächste Klassenstufe. Obergerichtliche Rechtsprechung hält außerdem die bisherigen schulischen Leistungen sowie das Arbeits- und Sozialverhalten des*der Ausländers*in für ausschlaggebend. Der VGH Baden-Württemberg stellte hierzu fest, dass die einmalige Wiederholung einer Klassenstufe der Annahme eines »erfolgreichen« Schulbesuchs nicht per se entgegenstehe. So hatte zuvor auch das Obergericht Sachsen-Anhalt entschieden. Vielmehr sei die Gesamtheit aller relevanten Umstände zu beachten. In dem entsprechenden Fall bezog der VGH eine positive Stellungnahme der Schulleiterin und Klassenlehrerinnen sowie geringe Fehlzeiten, ein »ausreichendes« Arbeitsverhalten und gute schulische Leistungen in seine Abwägungen mit ein.

meike olszak
Mitarbeiterin der Geschäftsstelle des Flüchtlingsrats BW